jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1967/7/7 0524/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1967

Index

Körperschaftssteuer
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1
BAO §34
BAO §35
BAO §36
BAO §37
BAO §38
BAO §39
BAO §40
BAO §41
BAO §42
BAO §43
BAO §44
BAO §45
BAO §46
BAO §47
KStG 1934 §4 Abs1 Z6
KStG 1966 §5 Abs1 Z6 implizit

Rechtssatz

Eine auf Grund EINES Stiftungsbriefes errichtete Stiftung, deren Vermögen als einheitliches Ganzes Erträgnisse erzielt, von denen ein Teil dem Geschlechte des Stifters, der andere Teil aber der Vergabe von Stipendien zuzuwenden ist, kann auch nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise in zwei verschiedene Körperschaftssteuersubjekte, nämlich ein steuerpflichtes (weil der Familie des Stifters gewidmetes) und ein steuerfreies (weil gemeinnütziges), aufgespalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1967000524.X01

Im RIS seit

08.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at